

Änderung Beilage 5 zum Vertrag SGV 122/23/2022

über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Beihilfeprogramms 2018 bis 2022 für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich

abgeschlossen zwischen dem **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** und der **Walser Eisenbahn GmbH**

- I. Die Beilage 5 zum Beihilfevertrag Nr. 122/23/2022, unterzeichnet am 28.01.2022, wird wie folgt geändert:

Punkt 3

Der Beihilfenehmer erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die

- a) ÖBB-Infrastruktur AG, Steiermarkbahn und Bus GmbH, Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG und Cargo Center Graz Betriebsgesellschaft mbH & CoKG

bestimmte Zugtrassenabrechnungsdaten und im System ARAMIS erfasste Betriebsdaten aller vom Beihilfenehmer erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen direkt an die SCHIG mbH übermittelt.

Die von den Infrastrukturbetreibern an die SCHIG mbH zu übermittelnden Zugtrassenabrechnungsdaten beinhalten folgende Angaben bzw. Struktur:

- i) GFZFID
- ii) Zugnummer
- iii) Datum Plan

- iv) Datum Ist
- v) Laufweg (alle Betriebsstellen des definierten Abschnittes) und dazugehörige Entfernungsinformationen
- vi) Besteller
- vii) Betreiber
- viii) Traktionär
- ix) Verspätungsgrund
- x) Verspätungszuordnung (EVU / INFRA / NEUTRAL)
- xi) Anzahl Verspätungsminuten am Ankunftsbahnhof

b) UKV/RoLa Transportdaten vom Terminalbetreiber auf Anfrage direkt vom Terminalbetreiber an die SCHIG mbH übermittelt werden.

Die von den Terminalbetreibern an die SCHIG mbH zu übermittelnden Daten beinhalten folgende Angaben bzw. Struktur:

- i) Zugnummer
- ii) EVU
- iii) Transportdatum
- iv) Zugrelation
- v) ITE-Nummer
- vi) ITE-Größe
- vii) ITE-Länge
- viii) ITE-Gewicht
- ix) LKW-Kennzeichen

Die Änderung gilt rückwirkend ab 25. März 2022.

..... am

Walser Eisenbahn GmbH
 Tanbruggasse 3/4
 A-1120/Wien
 Tel: +43 1 402 45 07

.....

Eisenbahnverkehrsunternehmen

Signiert von: Christopher Ackerl	
Datum:	26.04.2022 09:52:53
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at </small>	  <small>TRUST einfach sicher</small>